

Bundeskammer für Arbeiter und Angestellte



20/SN-306/ME

Präsidium des Nationalrates
Dr-Karl-Renner-Ring 3
1010 Wien

Betrifft GESETZENTWURF	
Zl.	101 GE / 19 ^{PS}
Datum:	- 4. Dez. 1998
Verteilt	4.12.98 ✓ J. B. Bauer

Ihr Zeichen	Unser Zeichen	Bearbeiter/in	DW	2555	Datum
-	AM-GSt-wi	Josef Wallner	FAX	2683	30.11.98

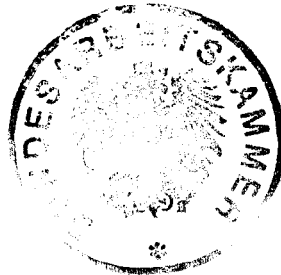
Betreff:

Stellungnahme zum Insolvenzver-
walter-Entlohnungsgesetz-IVEG

Die Bundeskammer für Arbeiter und Angestellte übersendet 25 Exemplare ihrer Stellungnahme zu dem im Betreff genannten Gesetz zur gefälligen Information.

Der Präsident:

Mag Herbert Tumpel



Der Direktor:

iA

Josef Wallner

Beilagen

Bundeskammer für Arbeiter und Angestellte



A-10 41 Wien, Prinz-Eugen-Straße 20-22, Postfach 534

108093

Bundesministerium
für Justiz
Postfach 63
1016 Wien

<i>Ihr Zeichen</i>	<i>Unser Zeichen</i>	<i>Bearbeiter/in</i>	 <i>DW</i>	<i>2555</i>	<i>Datum</i>
13.018/48-I.5/91998	AM-GSt-wi	Josef Wallner	FAX	2683	23.11.1998

Betreff:

Stellungnahme zum Bundesgesetz, mit dem die Konkursordnung, die Ausgleichsordnung, das Vollzugs- und Wegegebührengesetz und das Insolvenz-Entgeltsicherungsgesetz geändert werden
(Insolvenzverwalter-Entlohnungsgesetz - IVEG)

Zum vorliegenden Entwurf eines Insolvenzverwalter-Entlohnungsgesetzes (IVEG) nimmt die Bundeskammer für Arbeiter und Angestellte wie folgt Stellung:

1. Grundsätzliche Vorbemerkung

Von der **Bundesarbeitskammer** wird es für notwendig erachtet und **begrüßt**, daß die Entlohnung der Insolvenzverwalter und der bevorrechteten Gläubigerschutzverbände auf eine **neue gesetzliche Grundlage** gestellt werden.

Dies deshalb, weil das **geltende Recht dem von der Bundesarbeitskammer vertretenen Grundsatz** eines österreichweit einheitlichen, transparenten und **an der tatsächlichen Leistung orientierten Entlohnungssystems nicht gerecht wird.**

Dieser Mangel wird auch durch die **Tatsache deutlich** gemacht, daß die **Entlohnungspraxis oft von Gericht zu Gericht differiert** und weder Übersichtlichkeit gewährleistet ist noch die Ausrichtung an der erbrachten Leistung nachvollziehbar gemacht werden kann. So konnte zwar der Arbeitsgruppe im Justizministerium mit Zeitverzögerung eine Darstellung der unterschiedlichen und nirgends veröffentlichten Entlohnungsprinzipien der einzelnen Gerichte vorgelegt werden, **eine offizielle Übersicht über die tatsächliche Entlohnungspraxis existiert jedoch bis dato nicht**. Soweit nachvollziehbar, wird jedenfalls in vielen Fällen im Alltag von den einzelnen Gerichten selbst aufgestellten Grundsätzen sehr wohl abgewichen, ohne daß nachvollziehbar wäre, warum dies geschieht.

Aufgrund dessen wurden bereits in der bisherigen Diskussion zu dieser Reform eine Reihe von Vorschlägen ausgearbeitet, insbesondere auch von den Sozialpartnern.

Wenngleich nun der vorliegende Entwurf bereits eine Reihe sinnvoller Elemente enthält, ist aus Sicht der Bundesarbeitskammer dennoch festzuhalten, daß die vorgeschlagenen Regelungen insgesamt in einigen wesentlichen Punkten unscharf bleiben oder hinter dem bereits erreichten Diskussionsstand zurückliegen und nicht befürwortet werden können.

Der konkreten Bewertung der einzelnen Bestimmungen wird von der Bundesarbeitskammer folgende grundsätzliche Einschätzung des Gesetzesentwurfs vorangestellt:

- **Die mit § 82 KO geplante Neuregelung der Masseverwalterentlohnung wird hinsichtlich ihrer Grundausrichtung, insbesondere auch hinsichtlich ihrer degressiven Gestaltung, zwar befürwortet. Allerdings steht der den einzelnen Gerichten verbleibende enorme Entscheidungsspielraum (vgl § 125 Abs 2 KO des Entwurfes) dem Ziel, eine österreichweit möglichst einheitliche und nachvollziehbare Entlohnungspraxis zu schaffen, klar entgegen und ist daher insoweit jedenfalls änderungsbedürftig. Andernfalls würden lediglich die aktuellen Probleme in veränderter äußerer Form aufrechterhalten bleiben. Wie eine von der WKÖ an Hand von 50 Insolvenzfällen vorgenommene Auswertung der Masseverwalterentlohnungen zeigt, weicht die**

derzeitige Praxis in oft unverständlichem Ausmaß von den behaupteten Entscheidungsgrundsätzen ab , sodaß hier nicht bloß ein formaler, sondern ein auch faktisch wirksam werdender Änderungsbedarf besteht.

- **Der mit der Neuregelung des § 114 b KO intendierte Zweck, für den Bericht des Masseverwalters in der Berichtstagsatzung einheitliche und sachlich nachvollziehbare Standards zu schaffen, geht klar in die richtige Richtung. Derzeit muß leider immer noch allzu häufig beobachtet werden, daß die Entscheidung über Fortführung oder Schließung des Betriebs auf der Basis von Masseverwalterberichten sehr unterschiedlicher Qualität zu treffen ist. Auch im Falle der Betriebsfortführung muß immer noch beobachtet werden, daß betriebswirtschaftlich nicht hinreichend professionell erstellte Masseverwalterberichte als Entscheidungsgrundlage vorgelegt werden. Dies hat in der Vergangenheit häufig dazu geführt, daß Arbeitnehmer hinsichtlich ihrer vom IAG-Fonds nicht gedeckten Massenforderungen zu Schaden gekommen sind und wirkt sich derzeit tendentiell zum Nachteil des IAG-Fonds aus.**
- **Auch die geplante Neuregelung des § 125a KO, wonach - folgt man den Erläuterungen - im Falle der Unternehmensfortführung eine besondere Entlohnung auf Basis eines Kostenvoranschlags festzusetzen ist, wird grundsätzlich positiv bewertet. Allerdings läßt die gewählte Textierung das in den Erläuterungen dargestellte Motiv nicht wirklich wiedererkennen und wäre daher zu überdenken.**
- **Das neugeplante Prinzip, für die bevorrechteten Gläubigerschutzverbände ein System von "Basis-" und "Zusatz" - Entlohnung zu schaffen wird grundsätzlich begrüßt, die konkret gewählte Ausgestaltung jedoch als unsachlich abgelehnt.**
- **Ebenfalls grundsätzlich positiv gesehen wird die Schaffung eines IAG - Pauschales für die den IAG-Fonds wirtschaftlich begünstigenden Leistungen, wenngleich sich auch hier - um mißverständlichen Interpretationen vorzubeugen - ein Verbesserungsbedarf ergibt.**

Aus Sicht der Bundesarbeitskammer sind daher zwar die ins Auge gefaßte gesetzliche Neugestaltung der Entlohnungssysteme sowie die Ausrichtung einzelner Bestimmungen des Entwurfes positiv zu bewerten, eine Nachverhandlung des Entwurfes noch im Dezember erscheint jedoch dennoch als unerläßlich, um ein in sich geschlossenes und tragfähiges Entlohnungssystem zu schaffen. Um Wiederholungen zu vermeiden, wird dazu auf die bereits aus den bisherigen Verhandlungen dem Bundesministerium für Justiz bekannten Positionen der Bundesarbeitskammer verwiesen.

2. Beurteilung der einzelnen Bestimmungen

zu § 75 Abs 1 KO und § 114 Abs 3 KO:

Mit der Einführung der Insolvenzdatei wird die gesonderte Zustellung des Ediktes an die diversen Behörden und Institutionen hinfällig. Der Arbeiterkammer ist jedoch weiterhin gemäß § 75 Abs 2 KO der Eröffnungsbeschluß vom Gericht zuzustellen. Die für die Beratung der Arbeitnehmer wichtigen Schließungsbeschlüsse würden dagegen nicht mehr an die Arbeiterkammern übermittelt werden.

Dies ist im Hinblick auf die rechtliche Bedeutung dieser Informationen nur akzeptabel, wenn tatsächlich sichergestellt ist, daß sämtliche für die Vertretung von Arbeitnehmern notwendigen Beschlüsse in die Insolvenzdatei aufgenommen werden.

Außerdem ist in diesem Zusammenhang die Kostenfrage zu klären. Nachdem der Zugriff auf die Daten in Unterstützung der Gerichte erfolgt, sollte den gesetzlichen Interessenvertretungen und den bevorrechteten Gläubigerschutzverbänden gesetzlich der kostenlose Zugang zur Insolvenzdatei eingeräumt werden. Den Gerichten wird ja ein wesentlicher Arbeitsaufwand durch die von Interessenvertretungen und Gläubigerschutzverbänden erfolgende Informationstätigkeit abgenommen.

zu § 82 , 82a und 82b KO:

Diese Bestimmungen normieren das Entgelt für das durchschnittliche Verfahren (Regelentlohnung), sowie für die Erhöhung bzw die Verminderung dieser Regelentlohnung.

Wie bereits eingangs festgestellt, wird zwar grundsätzlich das gewählte, degressiv gestaltete System, wonach die Entlohnung einen bestimmten Anteil des Verwertungserlöses beträgt, befürwortet. Die konkrete Ausgestaltung des Gesetzestextes ist jedoch nicht zufriedenstellend und harmoniert auch nicht mit den Erläuterungen. In der Praxis würden dadurch zwar viele Unklarheiten entstehen, aber keine Verbesserung des status quo zu erwarten sein. Diese Bestimmungen sollten daher jedenfalls neuerlich diskutiert werden.

zu § 82 c :

Bei dieser Bestimmung fällt auf, daß für die freihändige Veräußerung unabhängig vom Verwertungserlös eine Entlohnung von 5 % des Erlöses vorgeschlagen wird, der nach § 82 auch noch überschritten werden kann. Im Vergleich dazu steht nach der Immobilienmaklerverordnung, an der sich diese Bestimmung den Erläuterungen zufolge orientiert, nur eine Provision von 3 % des Erlöses bei Liegenschaften mit einem Wert über ATS 500.000,-- zu. Im Hinblick darauf wird angeregt, die im Entwurf gewählten Prozentsätze neuerlich auf ihre Angemessenheit zu überprüfen.

zu § 87a KO:

Bei dieser Regelung wird der Aufbau der Entlohnung in eine "Basis-" und eine "Zusatz"Entlohnung ("Topf 1" und "Topf 2") als zweckmäßig akzeptiert, nicht jedoch die konkrete Ausgestaltung dieser Norm.

So wird etwa ein bevorrechteter Gläubigerschutzverband, der für Arbeitnehmer tätig wird, mit der Begründung von der Zusatzentlohnung ausgeschlossen, daß diese Forderungen auf den IAG-Fonds übergehen. Bei rund 20 % der vertretenen Arbeitnehmer ist dies aber nicht (bzw nicht zur Gänze) der Fall. Außerdem werden in vielen Fällen auch nach dem Übergang von Arbeitnehmerforderungen auf den IAG-Fonds noch wirtschaftlich wesentliche Leistungen zum Nutzen der Masse von den Arbeitnehmersvertretungen erbracht und ist der anfallende Aufwand nur zu einem Teil davon abhängig, ob Forderungen auf eine Garantieeinrichtung übergehen.

Diese Bestimmung kann daher nur im Zusammenhang mit der geplanten Neuregelung des § 13c IESG begründet und allenfalls akzeptiert werden, indem die Annahme zu Grunde gelegt wird, daß sich der Tätigkeitsschwerpunkt eines solchen Gläubigerschutzverbandes ab einer bestimmten Phase des Insolvenzverfahrens auf das IESG-Verfahren verlagert und Leistungen zum wirtschaftlichen Nutzen des IAG-Fonds erbracht werden (vgl dazu die Ausführungen zu § 13c IESG). Alternativ zur Entlohnung aus "Topf 2" im Insolvenzverfahren sollte daher eine Teilabgeltung des zu Gunsten des IAG-Fonds erbrachten Aufwandes beansprucht werden können.

In diesem Fall muß jedoch auch klargestellt sein, daß im Insolvenzverfahren nicht einerseits eine wesentlich geringere Entlohnung gebührt aber andererseits dieselbe Beteiligung am Verfahren abverlangt werden kann.

Auch hier gilt was bereits bei der Masseverwalterentlohnung angemerkt wurde, daß den Gerichten ein zu weitgehender Entscheidungsspielraum hinsichtlich des Abweichens von der Regelentlohnung - insbesondere in bezug auf Topf 1 - eingeräumt wird. Darüber hinaus sind aus Sicht der Bundesarbeitskammer noch eine Reihe weiterer wesentlicher Einzelheiten in Kritik zu ziehen, wobei im Einzelnen auf die aus den bisherigen Verhandlungen dem Bundesministerium für Justiz bekannte Position der Bundesarbeitskammer verwiesen werden darf.

Eine Gesamtbewertung dieser Regelung ist daher aus Sicht der Bundesarbeitskammer einerseits nur im Zusammenhang mit einer entsprechenden Gestaltung § 13c IESG möglich; außerdem erscheinen bezogen auf diese Regelung Nachverhandlungen noch im Dezember jedenfalls als notwendig.

Ergänzende Anmerkung zum Schuldenregulierungsverfahren:

Problematisch erscheint die Abkehr von einer Überprüfung der Zweckmäßigkeit des Einschreitens gemäß § 46 KO im Schuldenregulierungsverfahren. Genauso wie der Einsatz von Masseverwaltern nicht in jedem Fall als notwendig anzunehmen ist, sollte auch weiterhin der Zuspruch der Entlohnung der Gläubigerschutzverbände von der Zweckmäßigkeit ihres Einschreitens unter dem Aspekt der Kostenminimierung im Interesse der Gläubiger und Schuldner abhängig bleiben.

Kosten der Gläubigerschutzverbände bei Eigenverwaltung:

Ungeregelt bleibt im Entwurf, wie sich die Entlohnung von bevorrechteten Gläubigerschutzverbänden bei Eigenverwaltung des Schuldners errechnet. Für diesen Fall sollte jedenfalls das Prinzip normiert werden, daß ein Belohnungsanspruch nur bei Zweckmäßigkeit des Einschreitens besteht.

zu § 191 KO:

Hier wäre jedenfalls klarzustellen, daß nicht eine Mindestentlohnung mit unterdurchschnittlichem Aufwand gemeint ist und daher in der Regel eine Erhöhung zu befürchten wäre.

zu § 35 a AO:

Die Ausführungen zu § 87 KO gelten sinngemäß.

zu § 13 c IESG:

Die im Entwurf vorgeschlagene Lösung wird inhaltlich befürwortet (siehe auch oben zu § 87a KO), ist in ihrer Formulierung zum Teil jedoch mißverständlich, könnte sie doch zur Annahme verleiten, das Pauschale sei eine teilweise Aufwandsabgeltung für einen Entgelt-Nettoberechnungsauftrag. Richtig ist, daß der IAG-Fonds einen massiven wirtschaftlichen Vorteil daraus zieht, daß durch den Insolvenzschutzverband für ArbeitnehmerInnen bzw von Gewerkschaften und Arbeiterkammern sämtliche Ansprüche netto geltend gemacht werden. Würde dies nicht geschehen, müßte der IAG-Fonds allein für erforderliche Nettoberechnungen mit Kosten, die im Schnitt etwa das Doppelte des Fallpauschales betragen, rechnen.

Tatsächlich schöpft der IAG-Fonds jedoch aus einem ganzen Bündel von Leistungen wirtschaftlichen Nutzen, die zum Teil in jedem Einzelfall, zum Teil in besonderen Fällen erbracht werden.

Aufgrund des extrem hohen Vertretungsanteils ergeben sich insgesamt daraus erhebliche wirtschaftliche Vorteile und müßten - würden diese Leistungen nicht erbracht - diese zum Teil auf eigene Kosten des IAG-Fonds (der Arbeitgeberbeiträge) bzw allenfalls des Bundes erbracht werden.

Gar nicht ersetzt werden könnte die verfahrensvereinfachende und damit kostensenkende Wirkung durch die fast lückenlose Vertretungserfassung, da offenbar ist, daß außer den Einrichtungen der Arbeitnehmervertretungen niemand flächendeckend

achzigprozentige Vertretungsquoten mit dem entsprechenden Rationalisierungserfolg für den Fonds erreichen kann.

Nur beispielsweise wird angeführt, daß neben der schon erwähnten Nettogeltendmachung und neben den aufwandsmindernden "Sammelverfahren", folgende Leistungen erbracht werden, die der Fonds eigentlich selbst leisten müßte oder die ihm wirtschaftliche Vorteile verschaffen:

- Die gerichtliche Anmeldung
- Einbringen der Anträge auf IAG in standardisierter Form und dadurch bewirktes Erleichtern der Aktenbearbeitung beim Bundessozialamt.
- Durch die hohe Vertretungsquote wird vom Bundessozialamt benötigtes Personal für die Beratung der Arbeitnehmer und für die persönliche Beantragung (wie zB beim Arbeitslosengeld) eingespart, das andernfalls zur Gewährleistung der Manuduktionspflicht und eines geordneten Antrageingangs unerlässlich wäre. Bei überwiegender persönlicher Einzelbeantragung durch die Arbeitnehmer wäre angesichts von 28.000 im Jahresdurchschnitt betroffenen Arbeitnehmern das Errichten von Beratungsstellen am Sitz der Insolvenzgerichte wohl unausweichlich.
- Der Austausch elektronischer Daten - Stammdaten und Lohnunterlagen - mit dem Bundessozialamt ist wegen der hohen Vertretungsquote möglich und sinnvoll. Dieser Austausch erspart der Behörde einen hohen Eingabeaufwand. Die Bearbeitung der Anträge sowie die Ermittlung der Höchstgrenzen und die Erstellung der Bescheide, Sammelbescheide und Sammelvorschüsse wird rationell durch elektronische Datenverarbeitung möglich.
- Vornahme einer Vorprüfung strittiger Ansprüche: sie ersparen dem Bundessozialamt aufwendige Erhebungsverfahren und in der Folge zahlreiche abweisende Bescheide und Gerichtsverfahren samt den damit verbundenen Kosten.

Diese Vorteile, die im einzelnen Insolvenzfall in unterschiedlicher Ausprägung dem IAG-Fonds zuteil werden, sollen durch das Pauschale abgegolten werden, nicht jedoch ein

Nettoberechnungsauftrag. Die konkrete Textierung des §13c IESG erfordert daher noch einige Korrekturen in diesem Sinne.

Darüber hinaus werden aus gegebenem Anlaß folgende Änderungen des IESG im Rahmen dieser Novelle angeregt:

zu § 1 Abs 1 IESG:

In der Praxis ist regelmäßig zu beobachten, daß die Leitungsorgane einer Gesellschaft trotz Kenntnisnahme der amtswegigen Löschung weiterhin ihre Geschäfte ausüben und Arbeitnehmer beschäftigen. Die Ansprüche dieser Arbeitnehmer einer vermögenslosen Gesellschaft sind in der Regel nur durch den Insolvenzausfallgeld-Fonds einbringlich. Dazu müßte aber ein Anknüpfungstatbestand im § 1 Abs 1 IESG geschaffen werden (vgl dazu die Stellungnahme der Bundesarbeitskammer zum Amtslöschungsgesetz vom 6.10.1998).

zu § 1 Abs 2 Z 4 lit h IESG:

Derzeit ist für die IESG-Deckung angefochtener Arbeitnehmeransprüche das Führen eines Anfechtungsprozesses Voraussetzung, ohne daß Aussicht besteht, den Prozeß zu gewinnen. Dennoch besteht für die Kosten des Anfechtungsprozesses keine Sicherung durch das IESG. Dies führt zu einer faktischen Anspruchsreduzierung der betroffenen Arbeitnehmer, obwohl der Anfechtungsprozeß praktisch immer im ausschließlichen Interesse des IAG-Fonds geführt werden muß. Die Schaffung eines Anspruchs auf IAG für die tarifmäßigen Prozeßkosten in diesen Fällen wäre daher aus Sicht der Bundesarbeitskammer angemessen.

§ 3 a Abs 1 IESG:

Die IESG-Sicherung besteht bei Forderungen, die vor mehr als sechs Monaten vor der Konkurseröffnung fällig geworden sind nur, wenn sie rechtzeitig eingeklagt werden. Wurde das Arbeitsverhältnis vor der Konkurseröffnung gelöst, sollte diese Sechsmontefrist aber zweckmäßigerweise vom Ende des Arbeitsverhältnisses aus gerechnet werden. Damit könnten vermeidbare Kosten für den IAG-Fonds eingespart und der Prozeßaufwand auf das Notwendige eingeschränkt werden.

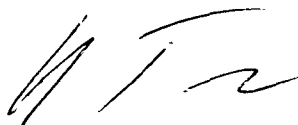
§ 3 a Abs 2 IESG:

Durch eine Entscheidung des OGH (8 ObS 3/98v) wird das Austrittsrecht der Arbeitnehmer bei Vorenthaltung von Masseforderungen in Frage gestellt. Bei Massearmut würde demnach das Austrittsrecht verloren gehen. Ob diese Massearmut aber tatsächlich vorliegt, ist für die Arbeitnehmer kaum abschätzbar. Um unwägbara Risiken zu vermeiden, werden die Arbeitnehmer daher trotz Entgeltvorenthaltung im Arbeitsverhältnis verbleiben und die Berichtstagsatzung oder die gerichtliche Schließung abwarten, die aber erfahrungsgemäß keineswegs nur deshalb rasch erfolgt, weil die Arbeitnehmeransprüche nicht mehr bezahlt werden (können). Die Arbeitsverhältnisse werden somit länger als notwendig aufrechterhalten und der IAG-Fonds hat einen höheren Aufwand an IAG zu tragen, ohne daß die Einbringlichkeit der gesamten Masseforderungen bzw eine Konkursquote gewährleistet wäre.

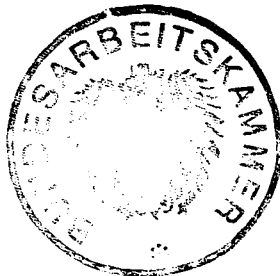
Es wird daher vorgeschlagen, wie im Ausgleichsverfahren den Arbeitnehmern für die Sicherung nach dem Eröffnungsmonat die Austrittsverpflichtung bei fehlender Lohnzahlung aufzuerlegen und eine Ausfallshaftung nach § 3a Abs 4 IESG zu normieren.

Die Bundesarbeitskammer ersucht um Berücksichtigung ihrer Anregungen und wiederholt abschließend ihre Ansicht, daß weitere Verhandlungen zum vorliegenden Entwurf erforderlich und sinnvoll sind.

Der Präsident:



Mag Herbert Tumpel

Der Direktor
iV

Mag Georg Ziniel